

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichisch Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. April 2006 bzw. vom 3. April 2006 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 2. April 2007 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2007 um **2,5 Prozent** (zweikommafünf) kaufmännisch gerundet in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:
 - a) Lohntabelle für Buchbinder
 - b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
 - c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
3. Die Kollektivvertragspartner (Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs beziehungsweise Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck – Journalismus – Papier) vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Eurobetrag der Kollektivvertragsloohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen (Parallelverschiebung).

§ 3 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 1,99** pro Stunde.

§ 4 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 2. April 2007 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2007 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 24. Februar 2006, Registerzahl KV 138/2006, Katasterzahl IX/41/3, außer Kraft.

Wien, am 12. März 2007

BUNDESINNING DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN-
UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS

Der Bundesinnungsmeister:
Komm.-Rat Werner Schober

Der Geschäftsführer:
Mag. Jakob Wild

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:
Wolfgang Katzian

Die Geschäftsbereichsleiterin
Mag.^a Claudia Krall-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Franz Bittner

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster

Lohntabelle für Buchbinder

Stundenlohn
in € (EURO)

Die Einstufungsmerkmale sind den Sonderbestimmungen zu entnehmen.

Lohngruppe 1

Vorarbeiter mit Lehrabschlussprüfung

im 1. Jahr	8,22
vom Beginn des 2. Jahres an	9,67

Lohngruppe 2

Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung

im 1. Jahr nach der Auslehre	7,16
vom Beginn des 2. Jahres an	9,31

Lohngruppe 3

Facharbeiter mit oder ohne Lehrabschlussprüfung

im 1. Jahr nach der Auslehre	6,77
vom Beginn des 2. Jahres an	8,67

Lohngruppe 4

Facharbeiter

im 1. Jahr nach der Auslehre	6,37
vom Beginn des 2. Jahres an	7,32
Kraftfahrer	7,02

Lohngruppe 5

Qualifizierte Arbeiter

im 1. Jahr der Berufstätigkeit	5,67
vom Beginn des 2. Jahres an	6,63

Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Nachtschichtzuschlag von € (EURO) 1,99 pro Stunde.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Euro-Betrag der Kollektivvertragslohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen.

Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

Stundenlohn
in € (EURO)

Die Einstufungsmerkmale sind den Sonderbestimmungen zu entnehmen.

Lohngruppe 1

Vorarbeiter, Facharbeiter und Führer von Maschinengruppen

im 1. Jahr der Berufstätigkeit	8,22
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	9,31

Lohngruppe 2

Facharbeiter

im 1. Jahr der Berufstätigkeit	7,51
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	8,60

Lohngruppe 3

Qualifizierte Arbeiter	6,71
Kraftfahrer	7,16

Lohngruppe 4

Tisch- und Maschinenarbeiter

im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	5,34
nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	6,18

Lohngruppe 5

Sonstige Arbeiter und Anfänger

im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	5,07
nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	5,78

Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Nachtschichtzuschlag von € (EURO) 1,99 pro Stunde.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Euro-Betrag der Kollektivvertragslohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen.

Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter

Stundenlohn
in € (EURO)

Die Einstufungsmerkmale sind den Sonderbestimmungen zu entnehmen.

Lohngruppe 1

Vorarbeiter, Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung

im 1. Jahr der Berufstätigkeit	8,45
nach dem 1. Jahr der Berufstätigkeit	9,31

Lohngruppe 2

Facharbeiter mit oder ohne Lehrabschlussprüfung 8,85

Lohngruppe 3

Qualifizierte Arbeiter

im 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	6,98
nach dem 1. Halbjahr der Berufstätigkeit	8,76
Kraftfahrer	7,02

Lohngruppe 4

Tisch-, Maschinen- und Stückarbeiter 6,63

Lohngruppe 5

Sonstige Arbeiter und Anfänger 5,78

Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr beschäftigten Dienstnehmer erhalten einen Nachtschichtzuschlag von € (EURO) 1,99 pro Stunde.

Mit dieser neuen Lohntabelle treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.

Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Euro-Betrag der Kollektivvertragslohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen.

KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichisch Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2 Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigungen betragen pro Monat:

im 1. Lehrjahr	Euro 348,00
im 2. Lehrjahr	Euro 445,00
im 3. Lehrjahr	Euro 663,00

§ 3 Urlaubszuschuss

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr	Euro 321,48
im 2. Lehrjahr	Euro 411,09
im 3. Lehrjahr	Euro 612,47

§ 4 Weihnachtsremuneration

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von vier wöchentlichen Lehrlingsentschädigungen, das sind

im 1. Lehrjahr Euro 321,48
im 2. Lehrjahr Euro 411,09
im 3. Lehrjahr Euro 612,47

Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil.

§ 5 Begünstigungsklausel

Allfällige bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 2. April 2007 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2007 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 24. Februar 2006, Registerzahl KV 139/2006, Katasterzahl IX/41/4, außer Kraft.

Wien, am 12. März 2007

BUNDESINNING DER BUCHBINDER, KARTONAGEWAREN-
UND ETUIERZEUGER ÖSTERREICHS

Der Bundesinnungsmeister:
Komm.-Rat Werner Schober

Der Geschäftsführer:
Mag. Jakob Wild

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Der Vorsitzende:
Wolfgang Katzian

Die Geschäftsbereichsleiterin
Mag.^a Claudia Krall-Bast

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende
Franz Bittner

Der Wirtschaftsbereichssekretär
Christian Schuster